

**Kostensatzung  
der Anhaltischen Landesbücherei Dessau**

Die Stadt Dessau - Roßlau erlässt aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993, Seite 568 f), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA Nr. 32/2006, Seite 522) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996, Seite 405 f) zuletzt geändert durch Artikel 11 des ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Nr. 61/2005, Seite 698 f), sowie des Beschlusses des Stadtrates in seiner Sitzung vom 28. November 2007 folgende Kostensatzung für die Anhaltische Landesbücherei Dessau:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

(1) Allgemeines

Die Benutzung der Anhaltischen Landesbücherei Dessau ist für erwachsene Benutzer ab 18 Jahren kostenpflichtig.

Die Anhaltische Landesbücherei Dessau erhebt eine Jahresbenutzungsgebühr für 12 Monate unabhängig vom Kalenderjahr nach den Bestimmungen dieser Kostensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Anspruch auf eine Ermäßigung muss nachgewiesen werden.

Familien mit gemeinsamen Hauptwohnsitz haben die Möglichkeit, eine Familienkarte zu erwerben.

Eine kurzzeitige Benutzung ist gegen die Zahlung einer Tages- bzw. Monatsgebühr möglich. Diese Gebühr wird ohne Ermäßigung erhoben.

(2) Benutzungsgebühren:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	kostenfrei
Erwachsene ab 18 Jahren, juristische Personen	10,00 EUR
Erwachsene ab 18 Jahren, ermäßigt (Schüler und Studenten, Empfänger laufender Sozialhilfe und Arbeitslose, Wehr-, Zivil- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte, Rentner)	5,00 EUR
Familienkarte	15,00 EUR
Tagesgebühr	1,00 EUR
Monatsgebühr	3,00 EUR

**§ 2  
Verwaltungskosten**

- (1) Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit:  
für die angefangene 1. Woche 1,00 EUR  
(ab zweitem Öffnungstag nach Ende der Leihfrist)  
für jede weitere Woche zuzüglich 1,00 EUR  
Benutzer unter 18 Jahren zahlen die Hälfte.
- (2) Für die erste Mahnung wird zusätzlich zu den Versäumnisgebühren eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 EUR erhoben.  
Für die eingeschriebene Mahnung wird zusätzlich zu den Versäumnisgebühren eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR erhoben.  
Benutzer unter 18 Jahren zahlen die Hälfte.
- (3) Für Zahlungsaufforderungen wird eine zusätzliche Gebühr von 5,00 EUR erhoben.
- (4) Für das versäumte Zurückspulen von Videokassetten wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 EUR erhoben.
- (5) Bei der Leistung von Schadenersatz wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR pro Medieneinheit erhoben.
- (6) Für eine Reparatur geringfügig beschädigter Medien wird je nach Schadenslage eine Gebühr von 1,00 bis 3,00 EUR erhoben.
- (7) Für den Ersatz eines verlorengegangenen Benutzerausweises wird eine Gebühr von 3,00 EUR erhoben.  
Benutzer unter 18 Jahren zahlen die Hälfte.
- (8) Kopien und Ausdrucke:  
Für Münz - Kopierer von Fremdfirmen gelten deren Konditionen.  
Für bibliothekseigene Kopierer der Stadtbibliothek Roßlau gelten:  
pro Kopie / Blatt - A4 einseitig 0,10 EUR  
A 4 doppelseitig 0,15 EUR  
A 3 einseitig 0,20 EUR  
A 3 doppelseitig 0,25 EUR  
Computerausdrucke pro Seite (A 4) 0,20 EUR  
Computerausdruck auf Fotopapier 0,60 EUR  
  
Für Kopien aus dem Bestand der Wissenschaftlichen Bibliothek (Erscheinungsjahre 1900 bis 1945) werden zusätzlich je Seite 0,25 EUR (A 4) bzw. 0,30 EUR (A 3) berechnet.
- (9) Fernleihe  
Je aufgegebenen Fernleihbestellung wird eine Gebühr von 1,50 EUR erhoben.

- (10) Gebühr für Vorbestellungen  
Je Vorbestellung wird eine Gebühr von 0,50 EUR erhoben.
- (11) Für die Internetnutzung ist eine Gebühr von 2,00 EUR pro Stunde zu entrichten.
- (12) Gebühren für schriftliche bibliographische und Sachauskünfte, Nachforschungen u.a. je angefangene halbe Stunde: 15.00 EUR
- (13) Auslagen der Bibliothek, z.B. Porto, sind zu erstatten.

**§ 3  
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist am Tag der Anmeldung und im Falle der Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Benutzerausweises fällig.
- (2) Es erfolgt keine Gebührenrückerstattung bei vorzeitiger Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. bei Ausschluss von der Benutzung nach § 9 der Satzung über die Benutzung der Anhaltischen Landesbibliothek Dessau in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Verwaltungskosten sind sofort bzw. vor Inanspruchnahme einer Leistung zu entrichten.

**§ 4  
Sonstige Regelungen**

Soweit diese Kostensatzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 14. November 2001 (Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt 1/2002, Seite 26 f), zuletzt geändert durch Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 2. Juni 2004 (Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt 7/2004, Seite 2 f) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau - Roßlau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung der Anhaltischen Landesbibliothek Dessau vom 10. Mai 2005 (Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt 8/2005, Seite 10) und die lfd. Nr. 12 Büchereiwesen des Kostentarifs der Verwaltungskostensatzung der Stadt Dessau vom 20. November 2001 (Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt 1/2002, Seite 26 f) zuletzt geändert am 14. Juni 2004 (Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt 7/2004, Seite 3 f) außer Kraft.

Dessau - Roßlau, den 30.11.2007

gez. Klemens Koschig  
Oberbürgermeister